

# Akkreditierung 2018 der Weiterbildungsgänge gemäss Medizinalberufegesetz

## Qualitätsstandards



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
**Bundesamt für Gesundheit BAG**



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

## Inhalt

Vorwort	2
Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs	4
Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation	7
Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs	9
Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems	11
Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs	12
Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation	14
Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs	16
Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate	18
Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs	20
Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation	23
Anhang	25
Artikel MedBG	26
Glossar	28

## Vorwort

Das Bundesgesetz über die universitären Medizinalberufe vom 23. Juni 2006<sup>1</sup> (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11)<sup>2</sup> sieht eine Akkreditierungspflicht für die Weiterbildungsgänge, die zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen, vor. Das Gesetz bezweckt die Förderung der Qualität der universitären Ausbildung, der beruflichen Weiterbildung, der Fortbildung sowie der Berufsausübung im Interesse der öffentlichen Gesundheit. In diesem Sinn ist die Akkreditierung ein transparentes formales Verfahren der Qualitätsüberprüfung (Art. 22 MedBG), mit dem gleichzeitig die kontinuierliche Qualitätsentwicklung vorangetrieben werden soll.

Das Gesetz enthält Akkreditierungskriterien (Art. 25 Abs. 1 MedBG), die von den Weiterbildungsgängen erfüllt werden müssen, um einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten. Die gesetzlich verankerten Weiterbildungsziele (Art. 4 und Art. 17 MedBG) sind dabei von zentraler Bedeutung. Sie bauen einerseits auf den allgemeinen (Art. 6 und Art. 7 MedBG) und andererseits auf berufsspezifischen Ausbildungszielen (Art. 8, 9 und 10 MedBG) auf.

Das Akkreditierungsverfahren 2018 wird die Qualität der eidgenössischen Weiterbildungsgänge in allen Medizinalberufen entlang der vorliegenden Qualitätsstandards überprüfen. Diese gelten für sämtliche eidgenössisch anerkannten medizinischen Weiterbildungsgänge gemäss MedBG und für die gesamte Akkreditierungsperiode von sieben Jahren.

Die Qualitätsstandards konkretisieren das Akkreditierungskriterium gemäss Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b MedBG. Sie bilden damit die Grundlage für die Akkreditierungsentscheide durch die Akkreditierungsinstanz, das Eidgenössische Departement des Innern (EDI). Sie fokussieren auf gesundheitspolitische Prioritäten und Akkreditierungsziele, die für die Akkreditierung 2018 festgelegt wurden. Sie berücksichtigen international akzeptierte Referenzstandards, wie die global ausgerichteten Standards der World Federation for Medical Education (WFME) zur Qualitätsverbesserung in der postgradualen medizinischen Weiterbildung<sup>3</sup>, die General Standards of Accreditation des Royal College of Physicians and Surgeons of Canada (RCPSC), die Standards for Assessment and Accreditation of Specialist Medical Education des Australian Medical Council Limited (AMC) und die Standards for Curricula and Assessment Systems des General Medical Council (GMC) in Grossbritannien.

Unterschieden wird zwischen Qualitätsstandards, die für alle Weiterbildungsgänge übergeordnet relevant sind, und jenen, die sich an die spezifischen Weiterbildungsgänge richten.

Erstere sind an die verantwortlichen Dachorganisationen adressiert und müssen von diesen im Selbstbeurteilungsbericht beantwortet werden (rot markiert), Letztere fallen in den Zuständigkeitsbereich der Fachgesellschaften (blau markiert).

Die **Qualitätsstandards** sind in **zehn Qualitätsbereichen** zusammengefasst. Die Bereiche entsprechen dem Ablauf, der sich üblicherweise aus der Gestaltung, Schaffung und Revision eines Weiterbildungsgangs, der Bestimmung der Ziele, Inhalte, Lern- und Beurteilungsmethode sowie der Gestaltung der kontinuierlichen Qualitätssicherung ergibt.

Innerhalb eines Qualitätsbereichs präzisieren die **Leitlinien** den Rahmen und die Prioritäten, die für die Akkreditierung 2018 relevant sind. Die **Qualitätsstandards** hingegen fokussieren auf konkrete Aspekte der Weiterbildung. Beantwortet werden sollen im Selbstbeurteilungsbericht die Qualitätsstandards entlang einer vorgeschlagenen Gliederung von «Fakten» und «Kommentaren».

Zudem beinhalten die Qualitätsstandards Akkreditierungskriterien, die als **Anforderungen gemäss MedBG** in den meisten Qualitätsbereichen für die Akkreditierung 2018 bestimmt wurden. Dort gilt es, stichwortartig zu dokumentieren, ob und inwiefern das Kriterium erfüllt ist. Falls ein Kriterium hier als nur teilweise oder nicht erfüllt beurteilt wird, sollten Gründe dafür beschrieben werden.

Die Qualitätsstandards dienen als Massstab für die Selbstbeurteilung und die Beurteilung der Weiterbildungsgänge durch die externen Expertinnen und Experten. Sie sind ausserdem ein Instrument, das Fachgesellschaften und verantwortliche Organisationen benützen können, um Stärken und Schwächen in einem Weiterbildungsgang zu identifizieren.

Um allen Akkreditierungskriterien des MedBG zu entsprechen und somit einen positiven Akkreditierungsentscheid zu erhalten, müssen nicht sämtliche Qualitätsstandards vollständig erfüllt sein. Die Akkreditierungsempfehlung der externen Expertinnen und Experten sowie der Entscheid des EDI erfolgen aufgrund einer globalen Beurteilung. Bei Schwächen und Mängeln, die die Qualität der Weiterbildung massgebend beeinträchtigen, insbesondere im Bereich der Anforderungen gemäss MedBG, werden von der Akkreditierungsinstanz Auflagen verfügt, die innert einer bestimmten Frist zu erfüllen sind.

<sup>1</sup> In diesen Qualitätsstandards werden die Gesetzesartikel nach der MedBG-Änderung vom 20. März 2015 zitiert (vgl. BBl 2015 2711, Referendumsfrist 9. Juli 2015).

<sup>2</sup> [www.bag.admin.ch/themen/berufe/00993/index.html?lang=de](http://www.bag.admin.ch/themen/berufe/00993/index.html?lang=de)

<sup>3</sup> Die Originalstandards der WFME sind abrufbar unter [www.wfme.org](http://www.wfme.org)

## Qualitätsbereich 1: Planung und Entwicklung des Weiterbildungsgangs

### A. Stufe verantwortliche Organisation

#### Leitlinie 1A

- Die Weiterbildungsgänge bauen auf der universitären Ausbildung auf. Die Koordination der Lernziele, Kompetenzen und Inhalte zwischen Aus- und Weiterbildung ist etabliert.
- Die Weiterbildung fördert die Professionalität im entsprechenden Fachgebiet, sodass die Fachperson befähigt wird, im Interesse der Patientin/des Patienten und der Öffentlichkeit eigenverantwortlich zu handeln.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die Schaffung von Weiterbildungstiteln und die Entwicklung der entsprechenden Weiterbildungsgänge werden von einer verantwortlichen Organisation gesteuert und laufend überprüft (Art. 25 Abs. 1 Bst. a MedBG). Die Strukturen, Prozesse und Verantwortlichkeiten dafür sind festgelegt (Art. 22 Abs. 2 MedBG).
2. Die verantwortliche Organisation hat einen Prozess festgelegt, der sicherstellt, dass die Schaffung von eidgenössischen und privatrechtlichen Weiterbildungsgängen die Bedürfnisse der ambulanten und der stationären Versorgung sowie der öffentlichen Gesundheit fachlich reflektiert.
3. Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge und die Konsequenzen für die berufliche Entwicklung mit klar definierten Meilensteinen beschrieben sind. Zudem müssen das Verhältnis von Pflicht- zu Wahlkomponenten, das Gleichgewicht zwischen allgemeinen (generischen) und fachspezifischen Kompetenzen sowie die Integration von Praxis und Theorie klar festgelegt sein.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation belegt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel (im Anhang):

1. Weiterbildungsziele	(Art. 25 Abs. 1 Bst. b)
2. Berücksichtigung der allgemeinen Ziele für die Aus- und Weiterbildung	(Art. 4 Abs. 1)
3. Unterstützung der Entwicklung von sozialen Kompetenzen	(Art. 7 Bst. b)
4. Praxisassistenz für die in der Grundversorgung tätigen Humanmedizinerinnen und Humanmediziner	(Art. 17 Abs. 3)

### B. Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 1B

- Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, sozialen Kompetenzen und die Persönlichkeitsentwicklung so, dass die Absolventinnen und Absolventen ihre zukünftige Tätigkeit eigenverantwortlich ausüben können.
- Die Weiterbildung steht mit der Rolle der Fachperson im Gesundheits- und Versorgungssystem und den gesetzlichen Vorschriften im Einklang.
- Die Dauer des Weiterbildungsprogramms steht im Verhältnis zur Erfüllung der Weiterbildungsziele und Aneignung der beruflichen Kompetenzen (Art. 18 Abs. 1 MedBG).

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die Fachgesellschaft beschreibt im Weiterbildungsprogramm die Weiterbildungsstruktur sowie die generischen und fachspezifischen Komponenten der Weiterbildung.
2. Die Fachgesellschaft präzisiert im Selbstbeurteilungsbericht, wie und mit wem (Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende, andere Stakeholder, verwandte Fachgesellschaften) das Curriculum entwickelt wurde, der Inhalt und die Lernmethoden gewählt wurden und in welchem Verfahren das Programm genehmigt wurde.
3. Im Leitbild/Berufsbild des Weiterbildungsgangs sind die Fachrichtung und die zu erreichenden Weiterbildungsziele einer angehenden Fachperson beschrieben.  
Die Fachgesellschaft definiert insbesondere:
  - welche Stellung, Rolle und Funktion der Fachbereich bzw. die Fachpersonen in der Gesundheitsversorgung, insbesondere in der Grundversorgung haben (Art. 6 Abs. 1 Bst. f MedBG und Art. 7 Bst. a MedBG),
  - den Prozess zur Sicherstellung einer spezialisierten Versorgung für Patientinnen und Patienten aus der Grundversorgung (Überweisung zu bzw. Rücküberweisung aus spezialisierten Fachgebieten);
  - das Verhältnis des Fachbereichs zu verwandten Disziplinen im ambulanten und stationären Bereich (fachliche Schnittstellen zu anderen Fachbereichen, Koordination und Kooperation in der integrierten Versorgung) sowie in der öffentlichen Gesundheit (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel (im Anhang):

1. Privatrechtliche Berufsausübung im Fachgebiet in eigener fachlicher Verantwortung	(Art. 17 Abs. 1)
2. Sichere Diagnosen und Therapien verordnen bzw. durchführen	(Art. 17 Abs. 2 Bst. a)
3. In Notfallsituationen selbstständig handeln	(Art. 17 Abs. 2 Bst. d)
4. Übernahme von Aufgaben in der medizinischen Grundversorgung	(Art. 17 Abs. 2 Bst. i)
5. Qualitativ hochstehende Betreuung der Patientinnen und Patienten	(Art. 4 Abs. 2 Bst. a)
6. Wissenschaftliche Methoden, ethische und wirtschaftliche Entscheide	(Art. 4 Abs. 2 Bst. b)
7. Kommunikation	(Art. 4 Abs. 2 Bst. c)
8. Übernahme von Verantwortung im Gesundheitswesen	(Art. 4 Abs. 2 Bst. d)
9. Übernahme von Organisations- und Managementaufgaben	(Art. 4 Abs. 2 Bst. e)
10. Interdisziplinarität – Interprofessionalität	(Art. 4 Abs. 2 Bst. f)

## Qualitätsbereich 2: Planung Evaluation

### Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 2

- Die Fachgesellschaft legt einen internen Evaluationsmechanismus für den Weiterbildungsgang fest, der den Weiterbildungsprozess und die Lernfortschritte der Weiterzubildenden dokumentiert und sicherstellt, dass Probleme erkannt und angegangen werden.
- Die Anzahl der Weiterbildungsplätze bzw. der Weiterzubildenden wird durch einen etablierten Mechanismus erfasst und mit gesellschaftlichen Bedürfnissen in Einklang gebracht.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die Evaluation des Weiterbildungsgangs umfasst die Strukturen, die Prozesse und Ergebnisse (Art. 22 Abs. 2 und Art. 25 Abs. 1 Bst. e MedBG).
2. Die für die Evaluation des Weiterbildungsgangs notwendigen Basisdaten sind definiert, werden laufend erhoben bzw. von der verantwortlichen Organisation zur Verfügung gestellt, analysiert und für die Qualitätsentwicklung verwendet.
3. Der Weiterbildungsgang umfasst Vorgaben zur Leistungsbeurteilung. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen und praktischen Evaluationen sind festgelegt, transparent und öffentlich.

## Qualitätsbereich 3: Inhalt des Weiterbildungsgangs

### Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 3

- Der Weiterbildungsprozess ermöglicht die Entwicklung von Wissen, Fertigkeiten, sozialen Kompetenzen und Persönlichkeit bei den Weiterzubildenden in den Rollen als fachliche(r) Expertin/Experte, Gesundheitsadvokatin/Gesundheitsadvokat, Kommunikatorin/Kommunikator, Mitarbeitende/Mitarbeitender in Teams, Wissenschaftlerin/Wissenschaftler, Administratorin/Administrator und Managerin/Manager.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildung und die gewünschten Auswirkungen auf die berufliche Entwicklung sind mit klar definierten Meilensteinen beschrieben. Das Verhältnis von Pflicht- und Wahlkomponenten ist klar festgelegt.
2. Die Definition des Inhalts ist kompetenzbasiert und ergebnisorientiert. Die erwarteten Resultate werden mit qualitativen und/oder quantitativen Indikatoren beschrieben.
3. Der Weiterbildungsgang beinhaltet sowohl praktische und klinische Arbeit als auch die zugehörige Theorie, die für die Berufsausübung und die evidenzbasierte Entscheidungsfindung im gewählten Fachgebiet erforderlich sind.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel (im Anhang):

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Würde des Menschen  | (Art. 17 Abs. 2 Bst. b)       |
| 2. Begleitung der Patientin und des Patienten bis zum Lebensende | (Art. 17 Abs. 2 Bst. c)       |
| 3. Präventivmassnahmen   | (Art. 17 Abs. 2 Bst. e)       |
| 4. Wirtschaftlichkeit  | (Art. 17 Abs. 2 Bst. f)       |
| 5. Interprofessionelle Zusammenarbeit                            | (Art. 17 Abs. 2 Bst. g und i) |

## Qualitätsbereich 4: Inhalt des Beurteilungssystems

### Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 4

- Der Weiterbildungsgang beinhaltet Vorgaben zur Leistungsbeurteilung, die wesentliche Lernfortschritte berücksichtigen und die die gesamte Weiterbildungsperiode überspannen.
- Die Leistungen der Weiterzubildenden werden am Weiterbildungsprogramm, am Leitbild und an den Zielen der Weiterbildung gemessen und entsprechen den aktuellen international und national anerkannten fachlichen Richtlinien der Bereiche Medizin, Zahnmedizin, Pharmazie, Chiropraktik.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die Beurteilung beinhaltet formative und summative Methoden sowie laufendes Feedback über Fortschritte bezüglich Kompetenzen und Leistungen.
2. Die Methoden zur Beurteilung der Weiterzubildenden einschliesslich der Kriterien zum Bestehen von Prüfungen sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern und Prüfenden kommuniziert.
3. Die Beurteilung der Weiterzubildenden orientiert sich an den Bedürfnissen der Berufsausübung im öffentlichen Gesundheitswesen und in den ambulanten und stationären Sektoren (allenfalls unter Einbezug des Feedbacks von Patientinnen- und Patientenorganisationen, Gesundheitsdiensten und Fachstellen im öffentlichen Gesundheitswesen) und entspricht den fachspezifischen beruflichen Richtlinien.
4. Die Weiterbildungsstätten pflegen eine Kultur des konstruktiven Umgangs mit Fehlern, die von geeigneten Instrumenten wie z. B. einem *Critical Incident Reporting System (CIRS)* unterstützt wird.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die Fachorganisation beschreibt die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel (im Anhang):

- |   |  |
|---|--|
| 1. Erkennen und Berücksichtigen der eigenen und der beruflichen Grenzen | (Art. 7 Bst. a)                              |
| 2. Erweitern und Ergänzen sowie Anwenden der beruflichen Kompetenzen    | (Art. 6 Abs. 1 Bst. a – i,<br>Art. 6 Abs. 2) |

## Qualitätsbereich 5: Durchführung des Weiterbildungsgangs

### A. Stufe verantwortliche Organisation

#### Leitlinie 5A

- Verantwortung, Befugnisse, Organisation, Koordination und Umsetzung des Weiterbildungsgangs sind klar festgelegt. Alle beteiligten Personen sind darüber informiert.
- Die Zulassungsbedingungen für Weiterzubildende sind formuliert. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist dabei gewährleistet.
- Die Mobilität der Weiterzubildenden wird durch formale Prozesse zur Anrechnung von Weiterbildungszeiten an anderen Weiterbildungsstätten im In- und Ausland ermöglicht (Art. 17 Abs. 2 Bst. g MedBG).

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass der formative Charakter der Weiterbildung respektiert wird. Das Verhältnis zwischen Weiterbildung und Dienstleistungen (*learning on the job*) ermöglicht die Erfüllung der Weiterbildungsziele in der festgelegten Zeit.
2. Die eingesetzten Ressourcen der Weiterbildungsstätten und der Fachgesellschaften entsprechen der Anzahl Weiterzubildenden, sodass eine qualitativ hochstehende Weiterbildung und Lehre gewährleistet ist.
3. Die verantwortliche Organisation ist in der Lage, die Durchführung des Weiterbildungsgangs zu unterstützen und ihre Ressourcen verantwortungsvoll und effizient einzusetzen. Allfällige Finanzierungen von aussen oder Drittmittel sind offengelegt; mögliche individuelle oder institutionelle Interessenkonflikte sind transparent gemacht.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel (im Anhang):

1. Festlegen der Dauer der Weiterbildungsgänge	(Art. 18 Abs. 3)
2. Verhältnis theoretische/praktische Weiterbildung	(Art. 25 Abs. 1 Bst. f)
3. Persönliche Mitarbeit	(Art. 25 Abs. 1 Bst. i)
4. Anerkennung der Weiterbildungsstätten	(Art. 25 Abs. 1 Bst. h)
5. Teilzeitweiterbildung	(Art. 18 Abs. 2)

### B. Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 5B

- Die Weiterbildung ist praxisorientiert, verlangt die persönliche Mitarbeit des Weiterzubildenden bei Dienstleistungen und führt zu einem kontinuierlich wachsenden Grad an Verantwortungsübernahme in den Weiterbildungsstätten.
- Die Weiterbildung erfolgt betreut und der Weiterzubildende wird durch Supervision sowie regelmässige Beurteilungen und Feedback geleitet. Die Weiterbilderinnen und Weiterbildner sind didaktisch kompetent und fachlich qualifiziert.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die Lehr- und Lernmethoden, die Grundsätze des Feedbacks und die Prinzipien der Supervision der Weiterzubildenden sind beschrieben. Sie stehen im Einklang mit den jeweiligen Weiterbildungselementen/-modulen und Lernfortschritten und fördern ein unabhängiges und reflexives Denken sowie eine evidenzbasierte Berufsausübung.
2. Die Fachgesellschaft setzt sich dafür ein, dass die erforderlichen beruflichen Erfahrungen, Verantwortungsbereiche und Aufgaben definiert sind und dass die Lehrerfahrung und wissenschaftliche Qualifikation der Weiterbilderinnen und Weiterbildner und Dozierenden laufend überprüft, gefördert und gewürdigt werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. g MedBG).
3. Das Weiterbildungsprogramm ermöglicht es den Weiterzubildenden, ein breites Spektrum an Erfahrungen im gewählten Fachgebiet zu gewinnen, einschliesslich fachlicher Tätigkeit im Notfalldienst. Die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung bzw. die Aufgabenbereiche und betreuten Projekte ermöglichen berufliche Erfahrung in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets.
4. Die Weiterbildung wird in einem entlohnten Arbeitsverhältnis im gewählten Fachgebiet durchgeführt und beinhaltet die Mitarbeit in allen Aktivitäten, die für die Berufsausübung im Fachbereich relevant sind.
5. Die Weiterbildung fördert die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit (Art. 6 Abs. 1 Bst. f, Art. 17 Abs. 2 Bst. g, Art. 17 Abs. 2 Bst. i MedBG). Eine koordinierte Multi-Site-Weiterbildung im gewählten Fachgebiet ist möglich, um den Kontakt mit verschiedenen Bereichen des Fachs und das Beherrschen der beruflichen Grundsätze zu vermitteln.<sup>4</sup>

<sup>4</sup> Siehe <http://wfme.org/standards/pgme/17-quality-improvement-in-postgraduate-medical-education-english/file> und [www.bag.admin.ch/gesundheit2020/index.html?lang=de](http://www.bag.admin.ch/gesundheit2020/index.html?lang=de)

## Qualitätsbereich 6: Durchführung der Evaluation

### A. Stufe verantwortliche Organisation

#### Leitlinie 6A

- Die Weiterbildungsstätten sind aufgrund klar definierter Kriterien anerkannt. Die Kriterien sind transparent etabliert, werden regelmässig geprüft und bei Bedarf geändert.
- Über die Anerkennung oder den Entzug der Anerkennung entscheidet die verantwortliche Organisation.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Ein System zur Anerkennung und Überwachung von Weiterbildungs- und anderen Bildungseinrichtungen ist eingeführt.
2. Die Dienstleistungsbedingungen sowie Rechte und Pflichten der Weiterzubildenden sind festgelegt und allen Beteiligten kommuniziert.
3. Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass innerhalb der Dienstleistungsbedingungen geschützte Ausbildungszeiten für die Weiterzubildenden vorgesehen sind.
4. Eine aktive Mitwirkung der Weiterzubildenden an Gestaltung und Evaluation des Weiterbildungsgangs, an den Arbeitsbedingungen sowie anderen organisatorischen, strukturellen und prozessualen Angelegenheiten ist gewährleistet.

### B. Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 6B

- Die Beurteilungsprinzipien, -methoden und -praktiken der Weiterzubildenden und der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner stehen mit den Weiterbildungszielen im Einklang.
- Die Beurteilungsmethoden und -praktiken regen zu integriertem Lernen an und beurteilen vordefinierte Praxisanforderungen (*Day-one competencies*) sowie Wissen, Kompetenzen, Fertigkeiten und adäquate Verhaltensweisen und Handlungen im sozialen, ethischen und persönlichen Bereich.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die gewählten Beurteilungsmethoden (z. B. Multiple Choice, Essay-Fragen, OSCE, Mini-CEX, AbA) sind jeweils geeignet, um optimal auf die berufliche Praxis vorzubereiten.
2. Über die Erfüllung von Leitbild und Zielen des Weiterbildungsgangs wird periodisch durch die fachlich-wissenschaftliche Leitung berichtet.

## Qualitätsbereich 7: Ergebnis (Qualifikationsprofil) des Weiterbildungsgangs

### A. Stufe verantwortliche Organisation

#### Leitlinie 7A

- Die Weiterbildung fördert eine umfassende Betreuung der Patientinnen und Patienten sowie eine umfassende Sicht auf die öffentliche Gesundheit im Sinne von präventiver, therapeutischer, rehabilitativer, palliativer und gesundheitsfördernder Berufsausübung. Die Weiterbildung motiviert zur Vertiefung, Erweiterung und Verbesserung der beruflichen Kompetenzen durch Fortbildung während der Dauer der beruflichen Tätigkeit.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die Zulassung der Weiterzubildenden in den Weiterbildungsstätten muss transparent und offen für Personen mit einem eidgenössischen Diplom oder einem durch die MEBEKO anerkannten ausländischen Diplom sein (Art. 19 MedBG).
2. Die Fachgesellschaften haben ihr Fortbildungsangebot mit dem Weiterbildungsprogramm abgestimmt (Art. 17 Abs. 2 Bst. h MedBG).
3. Die verantwortliche Organisation sorgt dafür, dass ein Wiedereinstieg nach einer beruflichen oder Weiterbildungspause durch unterstützende Massnahmen ermöglicht und gefördert wird.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel (im Anhang):

- |                             |   |
|-----------------------------|---|
| 1. Zugang zur Weiterbildung | (Art. 25 Abs. 1 Bst. c,<br>Art. 19 Abs. 3 ) |
|-----------------------------|---|

### B. Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 7B

- Die Fachgesellschaft legt in Referenz zum MedBG die generischen und die spezifischen Kompetenzen fest, welche die Weiterzubildenden bei Weiterbildungsabschluss erreicht haben müssen.
- Die Kriterien für die Zulassung, das Bestehen der Schlussprüfung und die Erteilung der Weiterbildungstitel sind festgelegt und werden sowohl den Weiterzubildenden als auch den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern sowie den Prüfenden bekannt gemacht.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die geforderten Kompetenzen und Leistungen der Weiterzubildenden sind beschrieben und allen beteiligten Personen kommuniziert. Sie werden fortlaufend überprüft.
2. Die Fachgesellschaft trägt die Verantwortung, dass die Weiterbildungsziele effektiv und effizient erreicht werden können. Die Beurteilung der Kompetenzen und der Leistungen ist standardisiert, transparent und steht mit den Weiterbildungszielen im Einklang.
3. Es existiert ein Prozess für die Anrechnung von Weiterbildungskomponenten bzw. -modulen, die im Ausland absolviert werden.

## Qualitätsbereich 8: Evaluation der Resultate

### A. Stufe verantwortliche Organisation

#### Leitlinie 8A

- Qualitätsrelevante Daten über Resultate der Weiterbildung (Erfolgs-/Misserfolgs-Statistik, Drop-out-raten usw.) werden erhoben, evaluiert und den Fachgesellschaften zur Verfügung gestellt. Darin sind Daten über die tatsächliche Berufsbefähigung der Weiterbildung mit eingeschlossen.
- Eine unabhängige und unparteiische Beschwerdeinstanz ist vorhanden. Sie entscheidet über Beschwerden bezüglich der Beurteilungsergebnisse, der Zulassung, dem Bestehen der Schlussprüfung sowie der Erteilung der Weiterbildungstitel.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die verantwortliche Organisation fördert und koordiniert die Schaffung von Instrumenten und die Sammlung von Basisdaten (siehe Qualitätsstandard 2 im Qualitätsbereich 3), welche die Dokumentation der Leistungen und Kompetenzen der Weiterzubildenden ermöglicht.
2. Die Fachgesellschaften werden in der Anpassung und Optimierung der Weiterbildungsprogramme entsprechend den Bedürfnissen der Berufsausübung und einer zeitgemässen Weiterbildung effektiv und sachdienlich unterstützt.
3. Die Beurteilung der Leistungen und Kompetenzen sowie der Fortschritte der Weiterzubildenden während der Weiterbildung ist ein integraler Bestandteil eines breiten Monitorings und Evaluationsprozesses der Qualität der Weiterbildung und basiert auf objektiven, nachvollziehbaren Kriterien.

#### ANFORDERUNGEN GEMÄSS MEDBG

Die verantwortliche Organisation schildert die Erfüllung der folgenden MedBG-Artikel (im Anhang):

- |                                  |                         |
|----------------------------------|-------------------------|
| 1. Unabhängige Beschwerdeinstanz | (Art. 25 Abs. 1 Bst. j) |
|----------------------------------|-------------------------|

### B. Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 8B

- Für die ständige Überprüfung und Anpassung des Weiterbildungsgangs wird regelmässig Feedback von Fachspezialistinnen und Fachspezialisten in der Berufsausübung eingeholt (z. B. Alumni).
- Die Lernziele und die Definition der beruflichen Kompetenzen werden auf dieser Grundlage entsprechend periodisch überprüft.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Eine Beurteilung der Weiterbildung durch die Weiterbildnerinnen und Weiterbildner sowie die Weiterzubildenden geschieht fortlaufend.
2. Kriterien bzw. Indikatoren für die Beurteilung der Kompetenzen und Leistungen (*performance*) sind für die einzelnen Weiterbildungsabschnitte festgelegt.
3. Der Weiterbildungsgang enthält einen Mechanismus zur Früherkennung allfällig ungenügender Leistung oder mangelnder Kompetenzen, die die Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung negativ beeinflussen könnten. Eine entsprechende Beratung der Weiterzubildenden ist sichergestellt.

## Qualitätsbereich 9: Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs

### A. Stufe verantwortliche Organisation

#### Leitlinie 9A

- Eine Analyse der Stärken und Schwächen der Weiterbildung wird periodisch vorgenommen. Daraus werden Massnahmen abgeleitet für die Qualitätssicherung und -entwicklung des Weiterbildungsgangs.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die verantwortliche Organisation fördert und koordiniert die regelmässige Überwachung der Qualität der Weiterbildungsbedingungen. Sie überprüft die Revisionen der Weiterbildungsprogramme nach den gleichen Qualitätskriterien, die für die Schaffung von neuen Weiterbildungsgängen angelegt werden (Art. 31 Abs. 1 MedBG und Art. 31 Bst.a MedBG).
2. Die verantwortliche Organisation stellt sicher, dass die finanziellen und personellen Ressourcen für die jeweiligen Weiterbildungsgänge, die eine qualitativ hochstehende Weiterbildung ermöglichen, langfristig gesichert sind.
3. Es liegt eine Strategie für die Planung, Implementierung und Evaluation der Weiterbildung sowie zum Einsatz von Bildungsspezialistinnen und -spezialisten vor.

### B. Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 9B

- Es besteht ein Mechanismus, wie die Fachgesellschaft inhaltlich mit den Weiterbildungsverantwortlichen kommuniziert.
- Die Qualitätssicherung als auch die kontinuierliche Erneuerung und Qualitätsentwicklung des Weiterbildungsgangs sind konform mit den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigen die Bedürfnisse der Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, der Weiterzubildenden und weiterer direkt betroffener Interessengruppen.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Auf der Grundlage einer Konklusion, in welcher der Weiterbildungsgang an den vorliegenden Qualitätsstandards gemessen wird, ist ein Massnahmenplan für die Zukunft zu skizzieren, der aufzeigt, wie die Weiterentwicklung des Weiterbildungsgangs für die Zeitspanne bis zur nächsten Akkreditierung geplant ist.
2. Die kontinuierliche Erneuerung/Qualitätssicherung des Weiterbildungsgangs umfasst:
  - die Anpassung des Leitbilds und der Ziele des Weiterbildungsgangs an wissenschaftliche, sozioökonomische und kulturelle Entwicklungen;
  - die fortlaufende Anpassung der Weiterbildungsstrukturen und -prozesse in Bezug auf ihre Zweckmässigkeit;
  - die Anpassung von Aufbau, Zusammensetzung und Dauer der Weiterbildungsgänge an die Entwicklungen des Fachgebiets.

## Qualitätsbereich 10: Qualitätssicherung der Evaluation

### Stufe Weiterbildungsgang

#### Leitlinie 10

- Die Beurteilungsmethoden sind an die Weiterbildungsziele und die gewählten Lernmethoden angepasst.
- Die Methoden zur Evaluation des Weiterbildungsgangs werden periodisch überprüft.

#### QUALITÄTSSTANDARDS

1. Die Angemessenheit der Beurteilungsmethoden ist dokumentiert und evaluiert.
2. Die Fachgesellschaft sorgt dafür, dass bei der Auswahl, der Anerkennung und der Einteilung der Weiterbildungsstätten in Kategorien (z. B. A, B und C in der Humanmedizin) die Anzahl Patientinnen und Patienten und die Fallmischung breite klinische Erfahrungen in allen Aspekten des gewählten Fachgebiets ermöglichen.

ANHANG

## Artikel MedBG

### Referenz

#### Art. 4 Abs. 1 (Ziele der Aus- und der Weiterbildung)

Aus- und Weiterbildung befähigen dazu, Gesundheitsstörungen von Menschen oder Tieren vorzubeugen, zu erkennen und zu heilen, Leiden zu lindern sowie die Gesundheit von Mensch und Tier zu fördern oder für die Vorbeugung und die Behandlung von Krankheiten Heilmittel herzustellen, abzugeben oder zu vertreiben.

#### Art. 4 Abs. 2 (Ziele der Aus- und der Weiterbildung)

Sie befähigen die Absolventinnen und Absolventen namentlich dazu:

- (a) Patientinnen und Patienten umfassend, individuell und qualitativ hochstehend zu betreuen;
- (b) Fragestellungen mit wissenschaftlich anerkannten Methoden und unter Einbezug ethischer und wirtschaftlicher Aspekte zu bearbeiten und entsprechende Entscheide zu fällen;
- (c) mit Patientinnen und Patienten und anderen Beteiligten sachgerecht und zielgerichtet zu kommunizieren;
- (d) Verantwortung im Gesundheitswesen, insbesondere im Bereich der medizinischen Grundversorgung, und berufsspezifisch in der Gesellschaft zu übernehmen;
- (e) Organisations- und Managementaufgaben im Rahmen ihrer Berufstätigkeit wahrzunehmen;
- (f) den Kompetenzen anderer anerkannter Gesundheitsberufe Rechnung zu tragen.

#### Art. 6 Abs. 1 (Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten)

Absolventinnen und Absolventen eines Studienganges müssen folgende Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten aufweisen:

- (a) Sie verfügen über die wissenschaftlichen Grundlagen, die für vorbeugende, diagnostische, therapeutische, palliative und rehabilitative Massnahmen erforderlich sind.
- (b) Sie verstehen die Grundsätze und Methoden der wissenschaftlichen Forschung.
- (c) Sie erkennen gesundheitserhaltende Einflüsse, können sie beurteilen und in der beruflichen Tätigkeit berücksichtigen.
- (d) Sie sind fähig, Patientinnen und Patienten in Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu beraten, zu begleiten und zu betreuen.
- (e) Sie sind fähig, medizinische Informationen sowie die Ergebnisse der Forschung zu analysieren, deren Erkenntnisse kritisch zu werten und in der beruflichen Tätigkeit umzusetzen.
- (f) Sie sind in der Lage, in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe zu lernen.
- (g) Sie kennen die gesetzlichen Grundlagen des schweizerischen sozialen Sicherungssystems und des Gesundheitswesens und können diese Kenntnisse in der beruflichen Tätigkeit umsetzen.
- (h) Sie sind fähig, die Wirksamkeit, die Zweckmässigkeit und die Wirtschaftlichkeit ihrer Leistungen zu beurteilen und sich danach zu verhalten.
- (i) Sie verstehen die Beziehungen zwischen der Volkswirtschaft und dem Gesundheitswesen und seinen verschiedenen Versorgungsstrukturen.

#### Art. 6 Abs. 2 (Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten)

Sie sind imstande, diese Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten im Beruf anzuwenden und fortlaufend zu ergänzen.

#### Art. 7 (soziale Kompetenz und Persönlichkeitsentwicklung)

Die Studiengänge unterstützen die Entwicklung der sozialen Kompetenz und der Persönlichkeit der Studierenden im Hinblick auf die Auseinandersetzung mit ihren zukünftigen Berufsansforderungen. Insbesondere wirken sie darauf hin, dass die Studierenden:

- (a) die Grenzen der medizinischen Tätigkeit sowie die eigenen Stärken und Schwächen erkennen und respektieren;
- (b) die ethische Dimension ihres beruflichen Handelns verstehen und ihre Verantwortung gegenüber Individuum, Gesellschaft und Umwelt wahrnehmen.

#### Art. 17 Abs. 1 (Ziele Weiterbildung)

Die Weiterbildung erweitert und vertieft die in der universitären Ausbildung erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten, Verhaltensweisen und die soziale Kompetenz so, dass die Absolventinnen und Absolventen die berufliche Tätigkeit im betreffenden Fachgebiet eigenverantwortlich ausüben können.

#### Art. 17 Abs. 2 (Ziele Weiterbildung)

Sie befähigt sie namentlich dazu:

- (a) sichere Diagnosen zu stellen und die geeigneten Therapien zu verordnen beziehungsweise durchzuführen;
- (b) in der Behandlung der Patientinnen und Patienten wie auch im Kontakt mit deren Angehörigen die Würde des Menschen zu respektieren;
- (c) die Patientinnen und Patienten bis zum Lebensende zu begleiten;

(d) in Notfallsituationen selbstständig zu handeln;

(e) Massnahmen zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit sowie zur Vorbeugung gesundheitlicher Störungen zu treffen;

(f) die ihnen zur Verfügung stehenden Mittel wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich einzusetzen;

(g) mit Kolleginnen und Kollegen im In- und Ausland, mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe sowie mit den im Gesundheitswesen zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten;

(h) sich während der ganzen Dauer ihrer Berufstätigkeit fortzubilden;

(i) die Aufgaben der verschiedenen Fachpersonen und deren Zusammenwirken in der medizinischen Grundversorgung einschliesslich der Steuerungsfunktion der Hausarztmedizin zu verstehen und berufsspezifisch ihre Aufgaben in diesem Bereich auszuführen.

#### Art. 17 Abs. 3 (Praxisassistenz)

Die in der medizinischen Grundversorgung tätigen Humanmedizinerinnen und Humanmediziner haben ihre spezifischen hausärztlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten während der entsprechenden Weiterbildung im Bereich Hausarztmedizin zum Teil in Form von Praxisassistenz zu erwerben.

#### Art. 18 Abs. 1 (Dauer)

Die Weiterbildung dauert mindestens zwei und höchstens sechs Jahre.

#### Art. 18 Abs. 2 (Dauer)

Bei Teilzeitweiterbildung wird die Dauer entsprechend verlängert.

#### Art. 18 Abs. 3 (Dauer)

Der Bundesrat bestimmt nach Anhörung der Medizinalberufekommission die Dauer der Weiterbildung für die einzelnen Weiterbildungstitel der universitären Medizinalberufe.

#### Art. 19 (Zulassung)

An einem akkreditierten Weiterbildungsgang kann teilnehmen, wer ein entsprechendes eidgenössisches Diplom besitzt.

#### Art. 19 Abs. 3 (Zulassung)

Der Zugang zur Weiterbildung darf nicht von der Zugehörigkeit zu einem Berufsverband abhängig gemacht werden.

#### Art. 22 Abs. 2 (Zweck und Gegenstand der Akkreditierung)

Die Akkreditierung schliesst die Überprüfung der Qualität von Strukturen, Prozessen und Ergebnissen ein;

#### Art. 25 Abs. 1 (Weiterbildungsgänge)

Ein Weiterbildungsgang, der zu einem eidgenössischen Weiterbildungstitel führen soll, wird akkreditiert, wenn:

- (a) er unter der Verantwortung einer gesamtschweizerischen Berufsorganisation oder einer anderen geeigneten Organisation steht (verantwortliche Organisation);
- (b) er es den Personen in Weiterbildung erlaubt, die Weiterbildungsziele nach diesem Gesetz zu erreichen;
- (c) er Personen aus der ganzen Schweiz zugänglich ist;
- (e) er erlaubt zu beurteilen, ob die Personen in Weiterbildung die Ziele nach Artikel 17 erreicht haben oder nicht;
- (f) er sowohl praktische Ausbildung als auch theoretischen Unterricht umfasst;
- (g) er gewährleistet, dass die Weiterbildung unter der Verantwortung einer Inhaberin oder eines Inhabers eines entsprechenden eidgenössischen Weiterbildungstitels erfolgt;
- (h) er in Weiterbildungsstätten angeboten wird, die von der verantwortlichen Organisation zu diesem Zweck anerkannt worden sind;
- (i) er von den Personen in Weiterbildung persönliche Mitarbeit und die Übernahme von Verantwortung verlangt;
- (j) die verantwortliche Organisation eine unabhängige und unparteiische Instanz hat, welche über Beschwerden der Personen in Weiterbildung oder der Weiterbildungsstätten in einem fairen Verfahren mindestens in den Fällen nach Artikel 55 entscheidet.

#### Art. 31 Abs. 1 (Änderung eines akkreditierten Studien- oder Weiterbildungsgangs)

Jede materielle Änderung eines akkreditierten Weiterbildungsgangs ist der Akkreditierungsinstanz zur Kenntnis zu bringen.

#### Art. 31a (Auskunftspflicht)

Die für die Weiterbildung verantwortlichen Organisationen müssen der Akkreditierungsinstanz auf ihr Ersuchen unentgeltlich alle für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben benötigten Auskünfte erteilen sowie Berichte und Unterlagen herausgeben.

## Glossar

<b>Basisdaten (zum Weiterbildungsgang)</b>	Basisdaten sind ein Set spezifizierter Informationen. Sie werden regelmässig erhoben und können in einer Kontextualisierung unter definierten Bedingungen als Indikatoren dienen, um die Qualität eines Weiterbildungsgangs festzustellen und weiterzuentwickeln. Beispiele für Basisdaten: Informationssystem zu Teilnehmerzahlen, Erfolgs- und Misserfolgsraten bei Evaluationen/Prüfungen, Stärken/Schwächen der Weiterbildungsstätten.
<b>Berufsbild</b>	Zusammenfassende Beschreibung eines Berufs, in diesem Fall des (fach-)ärztlichen, bezüglich Auftrag und Berufsethos, des spezifischen Sets idealtypischer Qualitäten, Handlungsfelder und Verhaltenskodizes. Im Unterschied zum Leitbild stützt sich das Berufsbild vorwiegend auf die Realitäten und Bedürfnisse der Berufsausübung. Es berücksichtigt in erster Linie die praxisrelevanten Aspekte des Spezialbereichs.
<b>Beurteilungsmethode</b>	Gewählte formale und nachvollziehbare Kriterien, um bestimmte Leistungen einzuschätzen. Die gewählte Beurteilungsmethode sollte auf das jeweils überprüfte Wissens- oder Kompetenzfeld abgestimmt sein. Die Definition der Beurteilungsmethoden beinhaltet das Verhältnis zwischen formativer und summativer Beurteilung, die Anzahl der Prüfungen und Tests, das Verhältnis zwischen schriftlichen und mündlichen Prüfungen, die Verwendung von normativen und kriterienbezogenen Bewertungen sowie den Einsatz besonderer Prüfungstypen, z. B. eines OSCE (Objective Structured Clinical Examination).
<b>Bezugsgruppen</b>	Siehe Interessengruppen
<b>Bildungseinrichtungen (andere)</b>	Siehe Weiterbildungseinrichtungen
<b>CIRS (Critical Incident Reporting System)</b>	Das CIRS ist ein Berichtssystem zur (anonymen) Erfassung von Ereignissen oder kritischen Zwischenfällen, die ohne oder trotz Intervention zu physischen oder psychischen Schädigungen von Patientinnen und Patienten / Klientinnen und Klienten, Mitarbeitenden oder Besuchenden hätten führen können bzw. führen. Das CIRS ist ein Instrument des Qualitätsmanagements: Kritische Ereignisse werden dokumentiert, offengelegt und damit für Diskussionen nutzbar gemacht. Es dient der Dokumentation und ist eine wichtige Grundlage des Verbesserungsmanagements.
<b>Curriculum</b>	Das gesamte Lehrprogramm des Weiterbildungsgangs inkl. Lernziele, Inhalte, Lehr- und Lernmethoden, Beurteilungsstrategien.

<b>Day-one competencies</b>	Berufliche fachspezifische Kompetenzen, die am ersten Tag der Berufsausübung in eigener Verantwortung von allen Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (mit abgeschlossener Weiterbildung) beherrscht werden müssen.
<b>Dozierende</b>	Alle Lehrpersonen, mit denen der Weiterzubildende im Rahmen seiner Weiterbildung in ein professionelles Lehrverhältnis gesetzt wird. Siehe auch Weiterbildnerinnen und Weiterbildner.
<b>Entrustable Professional Activities (EPA)</b>	Berufliche/fachliche Tätigkeiten, die von den Weiterzubildenden unter minimaler oder sogar ohne Aufsicht durchgeführt werden können (= können anvertraut werden).
<b>Evaluation</b>	Bewertung der Wirkungen von Massnahmen oder Verfahren hinsichtlich vorher festgelegter Kriterien. Evaluation umfasst eine auf Daten (Indikatoren) basierende, nachvollziehbare Bewertung des erfassten Gegenstands insbesondere betreffend Stringenz und fachlicher Absicherung der Tätigkeiten.
<b>Evaluation (externe), Fremdevaluation</b>	Evaluation durch unabhängige, aussenstehende Fachpersonen, die weder an der Planung und Durchführung der Weiterbildung beteiligt noch für diese verantwortlich sind.
<b>Evaluation (formative)</b>	Die Überprüfung eines Lernprozesses mit Fokus auf Entwicklung und Verbesserung. Hauptziel ist es, den Lernenden und Lehrenden jeweils (Zwischen-)Rückmeldungen über den Lernerfolg zu geben, um die Wirksamkeit des Lehrens und Lernens langfristig zu verbessern.
<b>Evaluation (interne), Selbstevaluation</b>	Siehe Selbstbeurteilung
<b>Evaluation (summative)</b>	Zusammenfassende Bewertung der Weiterbildung nach Abschluss, die primär ergebnisorientiert ist. Hauptziel ist es, konkrete Entscheidungen (Zulassung, Studienfortschritt, Promotion) zu fällen. Summative Beurteilungen entsprechen zusammenfassenden Evaluierungen des Wissens mit abschliessender Bewertung (z. B. Facharztprüfung).
<b>Feedback (laufendes)</b>	Beurteilungsergebnisse und Gespräche über die Leistung zwischen den Weiterzubildenden und den Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern mit dem Zweck, die nötigen Instruktionen und Mittel zur beruflichen Weiterentwicklung zu vermitteln.
<b>Feedback (Weiterbildungsgang)</b>	Berichte der Weiterzubildenden über die personellen und strukturellen Bedingungen in den besuchten Lehrveranstaltungen und Weiterbildungsstätten.
<b>Geschützte Ausbildungszeit</b>	Definierte Zeitfenster innerhalb der Weiterbildung, die zuverlässig für reine Lernzwecke von den Weiterzubildenden genutzt werden können – in Abgrenzung zu Dienstleistungsanforderungen.

<b>Indikatoren (qualitative, quantitative)</b>	Merkmale, die Hinweise über das Vorhandensein und Ausmass von qualitätsrelevanten Faktoren liefern. Empirisch messbare Hinweisgrößen (qualitativ oder quantitativ) zur Messung oder Bewertung von Charakteristika und Leistungsfähigkeit einer Institution / eines Programms, die nicht direkt gemessen oder bewertet werden können.
<b>Instrumente (für die Dokumentation der Akkreditierung bzw. Evaluation)</b>	Hilfsmittel zur Durchführung von Akkreditierungen/Evaluationen (Leitfaden, Qualitätsstandards, Prozessbeschreibung, Vorlagen für Gutachten, Verhaltenskodizes).
<b>Integriertes Lernen (blended learning)</b>	Bewusst ausgewählter und planvoll eingesetzter Mix verschiedener (u. a. auch elektronisch basierter) Lehr- und Lernformen im Rahmen des Weiterbildungs-Curriculums.
<b>Kompetenzorientiert (kompetenzbasiert)</b>	Lehren und Lernen, das auf den Erwerb von Kompetenzen ausgerichtet ist.
<b>Kompetenzen</b>	Verhaltensmuster, die Personen zur Verfügung stehen und situationsabhängig angewendet werden. Kompetenzen sind lern- und trainierbar. Sie stellen eine dynamische Kombination aus Wissen, Verstehen und Fähigkeiten dar.
<b>Kompetenzen (berufliche)</b>	Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen, die für die jeweilige Berufsausübung spezifisch sind.
<b>Kompetenzen (generische)</b>	Überfachliche Fähigkeiten wie Informationserschliessung, mentale Flexibilität oder analytisches und logisches Denken.
<b>Kompetenzen (soziale)</b>	Interpersonale Fähigkeiten wie Kommunikations- und Kooperationsgeschick, Moderation, Führungsstil, Konfliktfähigkeit.
<b>Kompetenzen (spezifische)</b>	Fachgebietsbezogene Fähigkeiten, die mit der im Rahmen der jeweiligen Weiterbildung angestrebten Vertiefung in einem bestimmten Wissensfeld verknüpft sind.
<b>Komponenten der Weiterbildung (fachspezifische)</b>	Weiterbildungsmodule, die mit Fachwissen verbunden sind. Diese Module können sowohl Weiterbildungsperioden als auch theoretische Kurse oder wissenschaftliche Tätigkeiten und Publikationen sein.
<b>Komponenten der Weiterbildung (fachübergreifende, allgemeine, generische)</b>	Weiterbildungsmodule, die nicht-fachspezifische Kompetenzen fördern und alle Vertreterinnen und Vertreter einer Berufsgattung adressieren.
<b>Leistungsbeurteilung</b>	Evaluation der fachlichen Fähigkeiten/Fertigkeiten ( <i>performance</i> ) der Weiterzubildenden bzw. Resultat der Evaluationen der Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Kohorte (Durchschnittsdauer der Weiterbildung, Prüfungsergebnisse, Drop-out-Zahlen und -Gründe, wichtige qualitative Hinweise aus der Auswertung der Log-Bücher usw.)

<b>Leitbild</b>	Verschriftlichtes Selbstverständnis einer Organisation bzw. hier eines Weiterbildungsprogramms (zu einem Fachspezialistentitel), das als realistisches Idealbild Auskunft gibt über Herkunft und aktuellen Stand seiner Inhalte, Ziele und Visionen, Werthaltungen und Handlungsprinzipien sowie Verortung im Umfeld. Im Unterschied zum Berufsbild stützt sich das Leitbild vorwiegend auf die akademischen Aspekte des Spezialbereichs und die wissenschaftlichen Richtlinien (State of the Art).
<b>Leitung des Weiterbildungsgangs (fachlich-wissenschaftliche)</b>	Die fachlich-wissenschaftliche Leitung trägt die Verantwortung dafür, dass die Ziele des Weiterbildungsgangs effizient und effektiv erreicht werden. Je nach Bedarf kann es sich um eine verantwortliche Person (z. B. Vorstandsmitglied), eine Kommission oder ein Gremium der Dachvereinigung handeln.
<b>Lernergebnisse (Outcome)</b>	Lernergebnisse werden aus Sicht der Lernenden durch Kompetenzen und Fähigkeiten (Can-Do-Statements nach der Miller's Pyramid) dokumentiert. Sie müssen mit den in den Prüfungsordnungen festgelegten Lernergebnissen der Module des Studiengangs übereinstimmen, die ihrerseits mit den Lernergebnissen der Fachdisziplin kompatibel sind. Diese müssen dem nationalen Qualifikationsrahmen entsprechen. Die Lernergebnisse werden von den Lehrenden (bzw. von den Weiterbildungsstätten) antizipiert und definiert. Somit wird eine Soll-Vorgabe auf Modulebene festgelegt. Dem wird der Ist-Zustand (= Kompetenzen der Lernenden, die durch den Lernprozess erworben werden) gegenübergestellt.
<b>Meilensteine</b>	Wichtige Punkte in einem Projektverlauf (Weiterbildung). Generell kann ein Meilenstein ein Ereignis sein, an dem etwas abgeschlossen ist, begonnen wird oder über die weitere Vorgehensweise entschieden wird.
<b>Methodenkompetenz</b>	Ist das Ziel methodisch-problemlösenden Erlernens von Lern- und Arbeitstechniken und beinhaltet Lernstrategien, Medienfertigkeiten, Informationsgewinnungswissen, Planungs-, Projekt- und Innovationsmanagement sowie Lehr-, Beratungs- und Forschungsfähigkeiten.
<b>Modul (Weiterbildungs-)</b>	Eine in sich abgeschlossene, strukturierte thematische Einheit, für die Umfang, Lernergebnisse und Beurteilungskriterien klar definiert sind.
<b>Multi-Site-Weiterbildung</b>	Koordinierte Weiterbildungsmöglichkeit an unterschiedlichen Weiterbildungsstätten.
<b>Outcome(-orientiert)</b>	Zu Beginn der Ausbildung definierte Ziele/Ergebnisse, die die Auszubildenden am Ende des Studiengangs erreicht haben sollen.

<b>Outcome</b>	Wirkungen von Massnahmen und Prozessen. Erwartete oder erreichte Ziele eines Programms bzw. Erfüllung von Zielen der Institution. Siehe auch Lernergebnisse.
<b>Output</b>	Unmittelbare Ergebnisse (Produkte) von Massnahmen und Prozessen, die direkt beobachtbar und messbar sind. Zum Beispiel Anzahl Studienabgänger, Abschlussnoten, Forschungsergebnisse.
<b>Personalstrategie (bezüglich Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern)</b>	Beinhaltet Selektionskriterien für die Rekrutierung, Fortbildung, Entwicklung und Beurteilung der Weiterbildnerinnen und Weiterbildnern. Sie kann von der Fachgesellschaft definiert und angewendet oder (teilweise) an Weiterbildungsstätten delegiert werden.
<b>Professionalität</b>	Professionalität beschreibt das Set von Erwartungen an Kenntnisse, Fertigkeiten, Einstellungen und Verhaltensweisen, die an Ärzte während der Ausübung ihres Berufs gestellt werden. Sie schliesst lebenslange Fortbildung, Aufrechterhaltung der sozialen und kommunikativen Kompetenz, ethisches Verhalten, Kenntnisse über die rechtlichen Bedingungen und wirtschaftlichen Folgen ärztlicher Leistungen sowie den Respekt vor der Würde und der Autonomie der Patientinnen und Patienten mit ein.
<b>Qualitätsbereiche (für die Akkreditierung)</b>	Den Qualitätsstandards übergeordnete Qualitätsbereiche.
<b>Qualitätsmanagement (QM)</b>	Gesamtheit aller qualitätsbezogenen Managementaufgaben, insbesondere Qualitätsplanung, -steuerung, -sicherung und -verbesserung. Das Qualitätsmanagement ist ein Teilbereich des funktionalen Managements mit dem Ziel der Optimierung von Arbeitsabläufen oder -prozessen unter Berücksichtigung von materiellen und zeitlichen Kontingenten sowie dem Qualitätserhalt von Produkten bzw. Dienstleistungen und deren Weiterentwicklung.
<b>Qualitätsmanagementsystem</b>	Teil des Managementsystems (= aufeinander abgestimmte Gesamtheit der Führungsfunktionen wie Planen, Entscheiden, Organisieren, Kontrollieren, Führen), der dafür sorgt, dass Ressourcen, Strukturen, Prozesse und Ergebnisse hinsichtlich ihrer Qualität periodisch reflektiert und systematisch weiterentwickelt werden. Organisatorisches System zur Umsetzung der Qualitätspolitik, des Qualitätsmanagements.
<b>Qualitätssicherung (kontinuierliche), Qualitätssicherungssystem</b>	Fortlaufender systematischer Prozess, in dem der aktuelle Zustand eines Hochschulsystems / einer Institution / eines Programms anhand von festgelegten Qualitätsstandards überprüft wird, sodass Probleme erkannt und Massnahmen zur Mängelbehebung und Verbesserung eingeleitet werden.
<b>Qualitätsstandards</b>	Festgelegte Anforderungen, gegliedert in thematische und/oder prozessbegründete Bereiche.

<b>Reflexives Denken</b>	Das kritische und präzise Nachdenken über die grundlegenden und konzeptionellen Voraussetzungen der – hier – (fach-)ärztlichen Tätigkeit. Im Gegensatz zu reinen Zweck-Mittel-Überlegungen, die sich auf die Auswahl der geeigneten Mittel zum Zweck beschränken, macht das reflexive Denken die Zwecke und Mittel selbst zum Gegenstand.
<b>Ressourcen (personelle, finanzielle)</b>	Materielle oder immaterielle Mittel, um eine Handlung zu tätigen oder einen Vorgang ablaufen zu lassen. Meist werden darunter Betriebsmittel, Geld, Rohstoffe, Energie, Personen und (Arbeits-)Zeit verstanden. Bei Personen können auch Fähigkeiten gemeint sein.
<b>Resultate (Ergebnisse) des Weiterbildungsgangs</b>	Informationen über die (durchschnittliche) Weiterbildungsdauer, Erfolgs- und Misserfolgsraten bei Prüfungen, Weiterbildungserfolgs- bzw. -abbruchraten sowie die Zeit, welche von den Weiterzubildenden für Spezialgebiete aufgewendet wird.
<b>Schlüsselkompetenzen</b>	Die zentral wichtigen Fähigkeiten zu einer bestimmten Berufsausübung. Schlüsselkompetenzen umfassen: Methodenkompetenzen, Sachkompetenzen, Sozialkompetenzen, Selbstkompetenzen, Sprachkompetenzen.
<b>Schnittstellen (fachliche)</b>	Kontaktpunkte oder Überschneidungen zwischen zwei oder mehreren (Fach-)Bereichen, die für die Qualität der Betreuung der Patientinnen und Patienten massgebend sind (Vermeidung von Redundanzen in der Aufarbeitung des medizinischen Problems, Kohärenz in der Kommunikation, umfassende Beurteilung des Krankheitszustandes, koordinierte Prävention usw.).
<b>Selbstbeurteilung (interne Evaluation)</b>	Systematische Datensammlung, Untersuchung und analytische Bewertung der Qualität und Effektivität einer Institution / eines Programms anhand von vorgegebenen Qualitätsstandards, die durch die verantwortliche Institution selbst durchgeführt wird. Diese Daten werden im Rahmen der Akkreditierung in einem Selbstbeurteilungsbericht zusammengefasst.
<b>Stakeholder (Interessengruppen)</b>	Interessenträger, Beteiligte, Betroffene. Zu den wichtigsten Interessengruppen gehören Weiterbildnerinnen und Weiterbildner, Weiterzubildende und medizinische Berufsorganisationen. Als weitere Interessengruppen können die Vertreter des Gesundheitswesens, Erziehungs- und Gesundheitsbehörden (Kanton, Bund), Spitaldirektoren, berufstätige Ärzte, wissenschaftliche Organisationen, Vertreter der Krankenkassen, Alumni, Patientinnen/Patienten und Patientenorganisationen, Spitalverwaltungen einbezogen werden.
<b>Summative Beurteilung</b>	Siehe Evaluation (summative)
<b>Supervision</b>	Strukturierte Begleitung inkl. laufende formative und persönliche Evaluation einer weiterzubildenden Person.

<b>Wahlkomponenten der Weiterbildung</b>	Weiterbildungsmodule, die innerhalb eines festgesetzten Rahmens von den Weiterzubildenden absolviert werden können und die pflichtdefinierte Weiterbildung im Fach vervollständigen. Diese Module können sowohl fachspezifisch wie nicht-fachspezifisch sein.
<b>Weiterbildnerinnen und Weiterbildner</b>	Als Weiterbildnerinnen und Weiterbildner können zusätzlich je nach Weiterbildungsordnung Fachpersonen gezählt werden, die die Weiterzubildenden im Laufe der Weiterbildung oder eines Weiterbildungsmoduls begleiten/betreuen (Supervisorinnen und Supervisoren, Mentorinnen und Mentoren, Abteilungschefin/-chef usw.) ohne inhaltlich im Lernprozess mitzuwirken. Siehe auch Dozierende.
<b>Weiterbildungseinrichtungen</b>	Weiterbildungsstätte, nach WBO-Reglement, an der die praktischen/klinischen Weiterbildungsmodule absolviert werden können.
<b>Weiterbildungseinrichtungen (weitere, andere)</b>	Zusätzliche Weiterbildungsplätze, in welchen Gesundheitsversorgung angeboten wird (inkl. spezialisierte Praxen, spezialisierte Kliniken, Pflegeheime, Polikliniken usw.).
<b>Weiterbildungsgang</b>	Eine hinsichtlich des Umfangs sowie der Struktur definierte Einheit, deren erfolgreiche Absolvierung mit einem Titel abgeschlossen wird (eidg. Weiterbildungstitel, MAS, FA). Die Details werden durch ein Reglement bestimmt; insbesondere die Zulassungsbedingungen, die Voraussetzungen, die für die Verleihung des Titels zu erfüllen sind, sowie die Bezeichnung des zu erwerbenden Titels. Der Umfang eines Weiterbildungsgangs ist rechtlich verbindlich vorgegeben. Jeder Weiterbildungsgang besteht aus mindestens einem Studienprogramm und kann eine oder mehrere extra-curriculare Optionen beinhalten.
<b>Weiterbildungskonzept</b>	Definition/Beschreibung eines strukturierten Weiterbildungsmoduls einer Weiterbildungseinrichtung mit bestimmten Lernzielen als Vorbereitung für einen entsprechenden Abschluss. Hilft den Weiterzubildenden in der Planung und Gestaltung ihrer Weiterbildung nach den eigenen Bedürfnissen und Karrierezielen. Beeinflusst das Pflichtenheft der Weiterzubildenden und den Vertrag an jeder Weiterbildungsstätte.
<b>Weiterbildungsprogramm</b>	Eine hinsichtlich des Umfangs und der Struktur klar definierte Einheit, deren Einzelheiten durch einen Studienplan bestimmt sind.
<b>Weiterbildungsstruktur</b>	Konstruktion des Weiterbildungsgangs: Aufbau und Beschreibung der Grundelemente (Pflicht- und Wahlkomponenten), Meilensteine, Mindestanforderungen, gemeinsame und individuelle Module.
<b>Wiedereinstieg</b>	Rückkehr in die Berufsausübung nach einer beruflichen oder fachlichen Pause.
<b>Zulassungsbedingungen</b>	Definierte Kriterien für die Zulassung von Weiterzubildenden in ein Weiterbildungsprogramm (u. a. im Weiterbildungskonzept der Weiterbildungsstätten präzisiert).



schweizerische agentur  
für akkreditierung  
und qualitätssicherung

Effingerstrasse 15  
Postfach, CH-3001 Bern  
Tel. +41 31 380 11 50  
[www.aaq.ch](http://www.aaq.ch)  
[info@aaq.ch](mailto:info@aaq.ch)